

keiten und zur Herausbildung einer sozialistischen Lebensweise beigetragen werden:

— Verstärkung der Aufklärungsarbeit in Klubs und Kulturhäusern, insbesondere durch Vorträge, Diskussionen und Foren über den Alkoholmißbrauch, seine Ursachen und schädlichen Folgen für den einzelnen und die Gesellschaft. Dazu sind die vom Deutschen Hygiene-Museum in Dresden und vom Nationalen Komitee für Gesundheitserziehung der DDR herausgegebenen Schriften ein gutes Arbeitsmaterial. Die Organe der Rechtspflege können dazu beitragen, den erzieherischen Charakter dieser Veranstaltungen durch die Vermittlung von Erfahrungen und Lehren aus der Rechtsprechung, und zwar sowohl zu den Alkoholdelikten als auch aus dem Bereich des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, wesentlich zu erhöhen.

— Erfahrungsaustausche und Arbeitsberatungen der Vertreter der staatlichen Organe mit den Leitern der Klubs und Kulturhäuser und Verallgemeinerung beispielhafter Erfahrungen über wirksame Maßnahmen zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch.

Verantwortung des Handels, der Gaststättenbetriebe und der Mitropa

Durch die enge Zusammenarbeit des Einzelhandels und der Gaststätten mit den örtlichen Staatsorganen, den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen werden bei der Versorgung der Bevölkerung zunehmend die Möglichkeiten genutzt, Verbrauchergewohnheiten zu lenken und zu entwickeln, um dem Alkoholmißbrauch vorzubeugen. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird in den nächsten Jahren verstärkt darauf Einfluß nehmen, daß das Angebot an alkoholfreien Getränken erheblich zunimmt. Der Groß- und Einzelhandel sowie das Gaststätten- und Hotelwesen beachten bei der Gestaltung der Sortimentsprofile im Jahre 1971 die volkswirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Erfordernisse wesentlich besser. Viele Verkaufsstellen- und Gaststättenkollektive haben sich konkrete Ziele gestellt, um Verbrauchergewohnheiten im Sinne einer sozialistischen Lebensweise zu beeinflussen. Der Auftrag an die wirtschaftsleitenden Organe des Handels, durch eine wirkungsvolle Anwendung der Provisionsentlohnung das Interesse der Mitarbeiter an einer stärkeren Durchsetzung der Grundsätze für eine gesunde Ernährung zu fördern, bietet die Möglichkeit, einen bestimmten Teil der Provision von der Erfüllung qualitativer Arbeitsaufgaben abhängig zu machen.

Verantwortungsbewußtsein für die Verhütung von Alkoholmißbrauch und die Erhöhung der Verkehrssicherheit beweist die Leitung der Mitropa, deren Einrichtungen oft Ausgangspunkt für Alkoholmißbrauch bilden. In Übereinstimmung mit den örtlichen Organen und den Sicherheitsaktivisten der Bahnhöfe wurden an Gaststätten, die wiederholt Ausgangspunkt für Störungen von Ordnung und Sicherheit durch unter Alkoholeinfluß stehende Bürger waren, Auflagen erteilt, den Verkauf an Alkohol einzuschränken. Auch zeitlich begrenzte Ausschankzeiten für diese Mitropa-Gaststätten waren wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Alkoholmißbrauch. So wird Alkohol in der Selbstbedienungsgaststätte Hennigsdorf-Nord nicht mehr täglich ab 6 Uhr, sondern erst nach abgeschlossenem Schichtwechsel der in der Nähe befindlichen Produktionsbetriebe ausgeschenkt. In der Selbstbedienungsgaststätte Senftenberg wird der Alkoholverkauf zeitweilig eingestellt, wenn im Ort große Jugendtanzeveranstaltungen stattfinden und in diesem Zusammenhang

im Gastraum dieser Einrichtung die Einhaltung der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) nicht mehr gewährleistet werden kann. Das Ausschankverbot für Alkohol in der Selbstbedienungsgaststätte des Hauptbahnhofes Halle und begrenzte Ausschankzeiten in Bahnhofsgaststätten des Mitropa-Betriebes Halle bewirkten einen wesentlichen Rückgang von Rechtsverletzungen, die unter Alkoholeinfluß verursacht wurden.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Leitung der Mitropa der Verhinderung von Alkoholmißbrauch in Reisezügen. Im Interesse der Verbesserung der Reisekultur, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verhütung undisziplinierter Handlungen von Reisenden, die unter Alkoholeinfluß stehen, hat der Generaldirektor der Mitropa die Betriebsleiter der Fährbetriebe angewiesen, in bestimmten Reisezügen am Montagvormittag und am Freitagnachmittag den Verkauf von Alkohol einzuschränken. Kontrollen haben ergeben, daß diese Maßnahme durchgesetzt wird und undisziplinierten und gesetzwidrigen Handlungen durch unter Alkoholeinfluß stehende Reisende vorbeugt.

Die Erfahrungen werden von der Leitung der Mitropa ständig ausgewertet und sind Bestandteil eines Leitungsdokuments des Generaldirektors zur Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen in diesem Bereich. Gleichzeitig ist eine Berichtspflicht über Gesetzesverletzungen in den Mitropa-Betrieben begründet worden, die dem Generaldirektor einen ständigen Überblick auf diesem Gebiet sichert.

Vervollkommnung der rechtlichen Bestimmungen über den Verkauf und den Ausschank alkoholischer Getränke

Zur Einführung bzw. Vervollkommnung einer strengen Ordnung des Handels mit alkoholischen Getränken erweisen sich immer dringender rechtliche Bestimmungen als notwendig, die den Verkauf und den Ausschank alkoholischer Getränke durch Einrichtungen des Einzelhandels und des Gaststättenwesens aller Eigentumsformen im Komplex regeln. Es sollte geprüft werden, inwieweit folgendes verbindlich festgelegt werden könnte:

1. Die Pflicht der Gaststättenleiter und der Bedienungskräfte, für eine dem Alkoholmißbrauch entgegenwirkende Sortimentsgestaltung und für die Verbesserung des kulturellen Niveaus der Gaststätten zu sorgen.
2. Die Einführung einer besonderen Erlaubnis für Leiter gastronomischer Einrichtungen aller Eigentumsformen zum Ausschank alkoholischer Getränke. Die Erteilung dieser Erlaubnis sollte von der persönlichen und fachlichen Eignung abhängig gemacht werden.
3. Die Berechtigung der örtlichen Staatsorgane, durch Auflagen den Verkauf und den Ausschank von Alkohol ständig oder zeitweilig zu begrenzen oder zu untersagen
 - für Gaststätten, in denen wiederholt Mißbrauch von Alkohol festgestellt wird,
 - bei öffentlichen Veranstaltungen auf Plätzen und Straßen.
4. Der Ausschank und der Verkauf von Alkohol an Fahrzeugführer, an angetrunkene Personen, auf Kredit sowie durch Automaten sollte generell untersagt werden. Das gleiche gilt für den Ausschank und den Verzehr von alkoholischen Getränken in Einzelhandelsverkaufsstellen.
5. Die Regelung der disziplinarischen und ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der Möglichkeit des Entzugs von Schankerlaubnissen im Falle der Verletzung von Berufspflichten beim Angebot, Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken.